

04.06.21

AV

Gesetzesbeschluss

des Deutschen Bundestages

Viertes Gesetz zur Änderung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches sowie anderer Vorschriften

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 230. Sitzung am 20. Mai 2021 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichtes des Ausschusses Ernährung und Landwirtschaft – Drucksache 19/29854 – den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches sowie anderer Vorschriften

– Drucksache 19/25319 –

mit beigefügten Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen.

Fristablauf: 25.06.21

Erster Durchgang: Drs. 617/20

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 10 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Buchstabe a wird folgender Buchstabe b eingefügt:

,b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Der Nummer 1 wird folgende Nummer 1 vorangestellt.

„1. diese Tiere nur zur Schlachtung abgegeben werden,“.

bb) Die bisherigen Nummern 1 und 2 werden die Nummern 2 und 3.‘

bb) Die bisherigen Buchstaben b und c werden die Buchstaben c und d.

b) Nummer 28 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb wird wie folgt gefasst:

,bb) In Nummer 3 werden nach den Wörtern „zu erwarten ist“ die Wörter „oder eine Sanktionierung wegen einer Straftat zu erwarten ist und deswegen gemäß § 41 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten eine Abgabe an die Staatsanwaltschaft erfolgt ist“ eingefügt.‘

c) Nummer 41 Buchstabe d wird wie folgt gefasst:

,d) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Bei Mitteln zum Tätowieren, kosmetischen Mitteln, Bedarfsgegenständen im Sinne von § 2 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 bis 9 dieses Gesetzes oder mit Lebensmitteln verwechselbaren Produkten wirken die Zollbehörden gemäß Artikel 2 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 25 bis 28 der Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 765/2008 und (EU) Nr. 305/2011 (ABl. L 169 vom 25.6.2019, S. 1) mit. Die Zollbehörden melden die Aussetzung der Überlassung nach Artikel 26 der Verordnung (EU) 2019/1020 unverzüglich der zuständigen Behörde, in deren Zuständigkeitsbereich die Zollbehörde gelegen ist.“ ‘

d) Nummer 45 Buchstabe a wird wie folgt geändert:

aa) Dem Doppelbuchstaben aa werden die folgenden Doppelbuchstaben aa bis cc vorangestellt:

,aa) In Nummer 4 werden die Wörter „§ 10 Absatz 3 Nummer 2“ durch die Wörter „§ 10 Absatz 3 Nummer 3“ ersetzt.

bb) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 5a eingefügt:

„5a. entgegen § 10 Absatz 3 Nummer 1 ein Tier zur Schlachtung abgibt,“.

cc) In Nummer 6 wird die Angabe „Nummer 1“ durch die Angabe „Nummer 2“ ersetzt.‘

bb) Die bisherigen Doppelbuchstaben aa bis cc werden die Doppelbuchstaben dd bis ff.

2. Artikel 2 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 2

Weitere Änderung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches

In § 44 Absatz 3 Satz 2 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches, das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, werden nach dem Wort „Aufforderung“ die Wörter „in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format“ eingefügt.‘

3. Artikel 12 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 12

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 33 Buchstabe b tritt am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des 13. auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft.

(3) Artikel 2 tritt am 31. Dezember 2022 in Kraft.“